

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1868

34 (9.2.1868)

Beilage zu Nr. 34 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 9. Februar 1868.

Das Oesterreichische Nothbuch.

Wien, 4. Febr. Die einleitende Uebersicht zum Oesterreichischen Nothbuch beginnt, wie bereits gemeldet, mit Bemerkungen über deutsche Angelegenheiten und die darüber gewechselte Korrespondenz. Wir lassen diesen Theil hier im Wortlaut folgen:

Aus den Ereignissen des Jahres 1866 mit schweren Opfern hervorgegangen, hat Oesterreich das Heil seiner Gegenwart und Zukunft in dem festen Entschlusse erblickt, im Innern wie nach außen eine Politik des Friedens und aufrichtiger Befolgung zu betreiben. Sr. Majestät Kaiser und Königin Joseph, wie allen Völkern seiner Monarchie ist das Bewußtsein geblieben, daß der Kampf, welchen Oesterreich gegen zwei mächtige Gegner aufnehmen mußte, weder ein ungerechter, noch ein ruhmloser war. Aber dieses Bewußtsein ist frei von jedem Gedanken der Vergeltung, und Oesterreich hegt seit dem Prager Friedensvertrage gegenüber Preußen und Italien dieselben friedliebenden und freundschaftlichen Gesinnungen, die es in seinen Beziehungen zu allen andern Mächten beibehält.

Auf dem Gebiete der deutschen Angelegenheiten ergab sich für die Regierung Sr. Majestät früh genug mehr als eine Veranlassung, tatsächliche Beweise hiervon abzulegen.

Das Projekt einer Vereinigung des Großherzogthums Luxemburg mit Frankreich rief Schwierigkeiten hervor, welche sich zu Anfang April 1867 bis zu einer gefährlichen Spannung zwischen Frankreich und Preußen steigerten. Wenn gleich der Verlust der geschichtlichen Stellung Oesterreichs in Deutschland nicht auch das Ende der Sympathien des Kaiserthums für seine vormaligen Bundesgenossen bedeutet, und wenigstens in andern Zeiten Oesterreichs Heere Luxemburg gegen Frankreich verteidigt haben, so konnte doch die k. k. Regierung in diesem Streit nicht Partei für Preußen ergreifen. Oesterreich durfte in einer seinen gegenwärtigen Interessen so fern liegenden Sache nicht neuen Verwicklungen und Opfern ausgeht werden. Auch bei der Auflösung des Deutschen Bundes das positive internationale Recht keine genügenden Stützpunkte für die Ansprüche Preußens dar (Nr. 1 der Altensprüche). Gleichwohl wollte aber die Regierung Sr. Majestät dem Gedanken Raum geben, aus einem Kriege zwischen Frankreich und Preußen Vortheil zu ziehen, und sie sorgte daher mit aller Lokalität dafür, im Geiste des Kaisers Napoleon und der französischen Staatsmänner nicht den Glauben an Oesterreichs Mitwirkung in einem Kampfe gegen Preußen entstehen zu lassen. Schon diese parteilose und neutrale Haltung Oesterreichs mußte zur Erhaltung des Friedens wesentlich beitragen. Die k. k. Regierung begnügte sich indessen hiermit nicht. Sie wünschte zu lebhaft die friedliche Beilegung des Streites, um nicht diesen Zweck durch ein thätiges Erfassen der vorhandenen Elemente eines Einverständnisses zu fördern. Ein hohes Maß von Vorsicht war ihr hierbei geboten, denn sie wollte weder auf Preußen einen Druck ausüben, um diese Macht zur Aufopferung eines deutschen nationalen Interesses zu veranlassen, noch wollte sie sich in Berlin dem Verdachte aussetzen, als gedenke sie Preußen im Widerstand gegen die Forderungen Frankreichs zu befähigen, um einen Konflikt herbeizuführen. Ihre vertraulichen Einwirkungen mußten sich daher auf die erkennbaren oder doch zu präsumierenden Stimmungen und Ansichten der in erster Linie beteiligten Mächte stützen. Handelnd in diesem Sinne hatte sie die Genugthuung, daß beide streitenden Theile ihre guten Dienste annahm, und es geschah im Einklange mit den von ihr gemachten Vorschlägen, daß zu London in einer Konferenz, die von Rußland in gleich verständlicher Absicht beantragt wurde und auf Einladung des Königs der Niederlande zusammentrat, der Vertrag vom 11. Mai 1867 zu Stande kam. (Nr. 2-4.)

Der luxemburgische Zwischenfall war hiermit beseitigt, aber schon vor der Kontroverse wegen Luxemburgs und während derselben hatten die Verhältnisse zwischen Preußen und den Süddeutschen Staaten dazu beigetragen, eine gewisse Beunruhigung zu verbreiten. Die

Veröffentlichung der zu Berlin im Aug. 1866 zwischen Preußen und diesen Staaten abgeschlossenen, aber vorerst geheim gehaltenen Allianzverträge, welche schon durch die Ueberschrift „Schutz- und Trutzbündniß“ einen nicht ausschließlich defensiven Charakter anzudeuten schienen, mußte die Frage entstehen lassen, welcher Werth übrig geblieben sei für die Bestimmung des Prager Friedensvertrages, daß ein Bund der Süddeutschen Staaten eine internationale unabhängige Existenz haben werde. Bereits vor den Berliner Verträgen verabredet und noch nach denselben feierlich besiegelt, konnte diese Bestimmung durch die letzteren rechtlich nicht alterirt werden. (Nr. 43, 44.) Die k. k. Regierung, ohne von dem Standpunkte des Prager Friedensvertrages zurückzutreten, ließ sich jedoch durch die neue faktische Lage weder abhalten, ihre friedlichen Bemühungen in der luxemburgischen Angelegenheit fortzusetzen, noch glaubte sie auf Grund ihres formellen Rechts der Entwicklung der Dinge in Deutschland bestimmte Proteste entgegenstellen zu sollen. Sowohl in Berlin wie in den süddeutschen Residenzen wurde übrigens in Abrede gestellt, daß in jenen Allianzverträgen auch der Fall einer Offensive vorgehien sei, und in München und Stuttgart erfolgten öffentliche Erklärungen, wonach die betreffenden Regierungen sich das Recht selbständiger Prüfung des Vorhandenseins des casus foederis zuschrieben.

Wenn Oesterreich Angesichts der erwähnten politischen Bündnißverträge sich jeder Einmischung in die preussisch-süddeutschen Verhältnisse enthält, so konnte die k. k. Regierung noch weniger Anlaß finden, die Verträge wegen einer neuen Organisation und parlamentarischen Vertretung des Zollvereins anders als mit wohlwollender Zurückhaltung zu beurtheilen, wiewohl auch diese Verträge das Selbstbestimmungsrecht der süddeutschen Staaten in wichtigen Beziehungen beschränken und den Entschlieungen Preußens untergeben.

In eben so verständlichem Geiste und mit denselben Rücksichten, wie die im Innern Deutschlands schwebenden Fragen, hat die Regierung Sr. Majestät auch die nord-schleswigsche Angelegenheit (Nr. 45) betrachtet, in welcher der Prager Friedensvertrag in seinem 5. Art. die Spur der Vermittlung Frankreichs an sich trägt. Die betreffende Verfügung des Vertrags hat ihre Ausführung bis jetzt noch nicht erhalten.

In einem Rückblicke auf Oesterreichs Beziehungen zu Deutschland im Jahre nach dem Kriege von 1866 darf schließlich die Thatsache nicht übergangen werden, daß unter dem Eindruck der Gefahr eines europäischen Krieges in Berlin wie in München mancher ernste Blick sich nach demselben Oesterreich wendete, dessen Verband mit Deutschland wenige Monate vorher der Prager Friedensvertrag gelöst hatte. Es erfolgte in Bezug auf ein neues Bundesverhältniß Andeutungen (Nr. 13, 46 bis 48), die indessen zu unbestimmten lauten und zu einseitig das Interesse des einen Theiles wahrten, als daß Oesterreich ihnen jene Freiheit der Bewegung hätte opfern können, die es für die Rechte und Pflichten der mit dem Untergange des Deutschen Bundes abgeschlossenen Epoche eingetauscht hat. Diese Freiheit ist für den Frieden Europas nicht kennzeichnend, sie deckt keine Gedanken des Ehrgeizes, sondern ihre Bedeutung liegt ausschließlich darin, daß Oesterreichs Staatskräfte fortan für keinen andern Zweck als für die eigenen Interessen der von dem Kaiser und König regierten Völker in Anspruch genommen werden können.

Dies die Parthie über die deutsche Frage.

Deutschland.

Berlin, 6. Febr. Man schreibt der „Kreuz-Ztg.“ aus Paris: „Von den ausgewanderten Hannoveranern, die aus der Schweiz nach dem Elsaß herübergekommen sind, ist ein Theil in Schleißstadt. Sie sind nicht in Uniform, tragen aber eine Medaille. Der französischen Regierung soll dieser Besuch wenig willkommen sein.“

In Betreff der Beratungen von Mitgliedern beider Kammern aus der Provinz Preußen über den dortigen Nothstand wird der „H. V. N.“ Folgendes geschrieben: „Zunächst war man einmüthig für den Antrag Koch auf Erweiterung der Darlehns-Kassenscheine um 1 Million zu Darlehen an Gewerbetreibende. Im Weiteren soll beantragt werden, 1 Million Thaler à fonds perdu zur Unterstützung der Armenverbände, und 4 Millionen zu Darlehen an größere Grundbesitzer zur Beschaffung von Saatgetreide und Kartoffeln. Die neu zu beschaffenden 5 Millionen sollen durch Schatzscheine aufgebracht werden. Gegen diese letzteren Vorschläge zeigte sich einiger Widerspruch bei zwei Abgeordneten und drei Mitgliedern des Herrenhauses. Es ist nun eine Deputation erwählt worden, bestehend aus den Mitgliedern des Herrenhauses v. Brünck und v. Kanitz, sowie aus den Abgg. v. Jordanbeck, v. Salzwedel, v. Braunschweig, v. Hoyerbeck und v. Hennig, welche den bereits formulirten Antrag eines Gesetzentwurfes mit dem Ministerpräsidenten, den Ministern des Innern, der Finanzen und der Landwirtschaft besprechen soll.“

W. Mannheim, 6. Febr. (Kursbericht der Mannheimer Börse.) Weizen, eff. hies. Gegend, 200 Zollpfd. 17 fl. 30 G., 17 fl. 36 P., ungarischer 17 fl. 45 G., 18 fl. 10 P., auf Lieferung pr. März — fl. — G., 18 fl. — P. — Roggen, eff. 14 fl. 40 G., 15 fl. — P., auf Lieferung pr. März — fl. — G., — fl. — P. — Gerste, eff. hies. Gegend 11 fl. 30 G., 11 fl. 36 P., ungarische 11 fl. 45 G., 12 fl. — P., württembergische 11 fl. 40 G., 11 fl. 45 P., fränkische — fl. — G., — fl. — P. — Hafer, eff. 100 Zollpfd. 5 fl. — G., 5 fl. 6 P. — Kernen, eff. 200 Zollpfd. — fl. — G., 17 fl. 30 P. — Delsamen, deutscher Kohlraps — fl. — G., 18 fl. 30 P., ungarischer — fl. — G., 17 fl. 15 P. — Bohnen — fl. — G., 14 fl. — P. — Linsen — fl. — G., — fl. — P. — Erbsen — fl. — G., 12 fl. — P. — Wicken — fl. — G., 10 fl. — P. — Kleesamen, deutscher 1 25 fl. — G., 26 fl. — P. — Del: (mit Faß) 100 Zollpfd. Leinöl, eff. Inland, in Partien 22 fl. 30 G., 22 fl. 30 P., faßweise 22 fl. 45 G., 22 fl. 45 P. — Rübsöl, eff. Inland faßweise — fl. — G., 21 fl. 45 P., in Partien — fl. — G., 21 fl. 30 P. — Mehl 100 Zollpfd.: Weizenmehl, Nr. 0 — fl. — G., 15 fl. 20 P., Nr. 1 — fl. — G., 14 fl. 15 P., Nr. 2 — fl. — G., 13 fl. 15 P., Nr. 3 — fl. — G., 11 fl. 20 P., Nr. 4 — fl. — G., 9 fl. 15 P. — Roggenmehl, französisches, Vorfuß, — fl. — G., — fl. — P. — Brauntwein, eff. (50% n. L.) transit (150 Litres) — fl. — G., 26 fl. — P. — Spirit, 90%, transit — fl. — G., — fl. — P. — Petroleum, in Partien verzollt, nach Qualität — fl. — G., 11 fl. 45 P. — Rohöl, per 100 Zollpfd. — fl. — G., — fl. — P.

Weizen und Roggen behauptet; Gerste und Hafer unverändert; Leinöl und Rübsöl geschäftlos; Petroleum billiger erlassen; Mehl fest.

Wartpreise.

Ergebnis des am 1. und 4. Febr. 1868 zu Billingen abgehaltenen Getreidemarktes.

Getreidegattung.	Verkauf.	Samme.	Preis.	Kaufschlag.	Abschlag.
Kernen	1062	9,410 fl.	25 fr.	8 fl. 57 fr.	— fl. — fr.
Roggen	12	79 fl.	18 fr.	6 fl. 39 fr.	— fl. — fr.
Gerste	—	— fl.	— fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Bohnen	4	23 fl.	36 fr.	5 fl. 54 fr.	— fl. — fr.
Erbsen	—	— fl.	— fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Mischfrucht	39	193 fl.	12 fr.	4 fl. 59 fr.	— fl. — fr.
Wicken	—	— fl.	— fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Hafer	182	840 fl.	27 fr.	4 fl. 37 fr.	— fl. — fr.
Beeten	—	— fl.	— fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Germ. Kroenlein.

3.f.599. **Norddeutscher Lloyd.**
Regelmäßige Postdampfschiffahrt
BREMEN und NEWYORK,
Southampton anlaufend.

Von Bremen:	Von Newyork:	Von Bremen:	Von Newyork:
D. Union	13. Februar.	D. Bremen	15. Februar.
D. Hermann	20. "	D. Amerika	22. "
D. Hansa	27. "	D. Weser	29. "
D. Deutschland	5. März.		26. "

ferner von Bremen jeden Sonnabend, von Southampton jeden Dienstag, von Newyork jeden Donnerstag.

Passage-Preise bis auf Weiteres: Erste Kajüte 165 Thaler, zweite Kajüte 100 Thaler, Zwischendeck 50 Thaler Courtant incl. Beköstigung. Kinder unter 10 Jahren auf allen Plätzen die Hälfte. Säuglinge 3 Thaler.

Fracht ermäßigt auf 2 Pfd. St. mit 15 % Primage per 40 Kubikfuß Bremer Maße.

BREMEN und BALTIMORE
Southampton anlaufend.

Von Bremen:	Von Baltimore:	Von Bremen:	Von Baltimore:
D. Baltimore	1. März.	D. Baltimore	1. Mai.
D. Berlin	1. April.	D. Berlin	1. Juni.

ferner von Bremen und Baltimore jeden Ersten, von Southampton jeden Vierten des Monats.

Passage-Preise bis auf Weiteres: Kajüte 120 Thaler, Zwischendeck 50 Thaler Courtant incl. Beköstigung. Kinder unter 10 Jahren auf allen Plätzen die Hälfte, Säuglinge 3 Thaler.

Fracht bis auf Weiteres: 2 Pfd. St. mit 15 % Primage per 40 Kubikfuß Bremer Maße.

Nähere Auskunft ertheilen sämtliche Passagier-Agenten in Bremen und deren inländische Agenten, sowie Die Direktion des Norddeutschen Lloyd.
Grässmann, Direktor. H. Peters, Procurent.

Nähere Auskunft über obige Postdampfer ertheilt **J. Stüber**, Vorstand des Centralbureaus des bad. Auswanderungsvereins. 3.f.612.

Näheres bei dem Hauptagenten **Hrn. Wich. Wirsching** in Mannheim, und dessen bekannten **H. Bezirksagenten.** 3.f.625.

3.f.638. **Norddeutscher Lloyd.**
Ueberfahrtsverträge für diese Postdampfschiffe schließen ab: **J. M. Viefelfeld**, Generalagent in Mannheim, **A. Viefelfeld** in Karlsruhe, **R. Viersch** in Weingarten, **A. Streit** in Ettlingen, **Alex. Levitschn** in Bruchsal, **Jakob Buttenwieser** in Odenheim, **Jos. Gaum** in Bretten, **Fleischer**

und **Ullmann** in Eppingen.
Zu Vertragsabschlüssen empfehlen sich die Generalagenten: **Gundlach & Därenklaus** in Mannheim; **J. Bodenweber**, Karlsruhe; **A. Grieb**, Durlach; **Frz. Ed. Pfeiffer**, Ettlingen. 3.f.664.

Ueberfahrtsverträge schließen ab: **Rubberger & Delenbeinz** in Karlsruhe. 3.f.677.

3.f.222. Ueberlingen. **Mühlenverkauf** oder **Verpachtung.**
Die dem Spitalfond eigenthümliche sog. Oberherrenmühle am Riedbach dahier wird höherer Anordnung gemäß von der unterfertigten Verwaltung am **Donnerstag den 20. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr,** auf der Spitalverwaltung dahier in öffentlicher Versteigerung zu Eigenthum verkauft oder auf eine Reihe von Jahren verpachtet werden.

Das ganze Anwesen besteht
1) aus einem Wohn- und Mählgebäude mit 3 Mahlgängen und einem Gerbger, 2) aus einem Nebengebäude mit Scheuer, Stallung und Keller, 3) aus Schweinestallung und Wagenschopf, 4) einem laufenden Brunnen, 5) aus ca. 150 Ruthen Hofraum und Gartenland. Die Gebäude und das Mählwerk sind in gutem baulichen Zustande, die Wasserkraft eine vorzügliche, und es bleibt das Wasser auch bei der größten Trockenheit nicht aus.

Da der Ueberlinger Fruchtmarkt wohl der größte im Lande ist, so kann neben der Kundenmüllerei zugleich ein gewinnbringender Mehlhandel betrieben werden.

Kauf- und Pachtbedingungen können bei der unterfertigten Verwaltung eingesehen werden.

Kauf- und Pachtliebhaber haben sich mit legalen Vermögens- und Einkommenszeugnissen auszuweisen. Der Kaufanschlag der Mühle beträgt . . . 8000 fl. zahlbar in 10 Jahresraten.

Ueberlingen, den 23. Januar 1868.
Spital-Verwaltung.
Sanotti.

3.f.520. Waiblingen. **Stammholzversteigerung.**
Montag den 17. Februar l. J., Vormittags 9 Uhr anfangend, werden aus hiesigem Gemeindefonds, Distrikt Langrund, 76 Stämme Eichen, 65 Fichten, 3 Tannen und 1 Kirschbaumstamm versteigert.

Die Zusammenkunft hat auf der Hiebelle, am Wege nach Dörsbach, statt.

Waiblingen, den 5. Februar 1868.
Bürgermeister **W. Diller.**

3.f.484. Emmendingen. (Holzversteigerung.) Aus den hiesigen Domänenwaldungen versteigert wir mit einem halbjährigen Zahlungs-termin, und zwar bis

Dienstag den 11. Februar 1868,
Distrikt **Hornwald:**
12 Rst. buchenes, 3 Rst. eichenes, 3 Rst. gemischtes Eichelholz, 11 Rst. buchenes, 9 Rst. gemischtes Prigelholz, 2000 Stück buchene, 500 Stück gemischte Welen und 1 eichenen Klop.

Mittwoch den 12. Februar 1868,
Distrikt **Wippenwald:**
1/2 Rst. buchenes, 1/2 Rst. eichenes Eichelholz, 7 Rst. buchenes, 3 Rst. birkenes, 5 Rst. erlenes, 16 Rst. gemischtes Prigelholz, 1300 Stück buchene,

1700 Stück gemischte Wellen; 5 Stämme eichenes Bauholz, 7 Stämme aspenes, 4 Stämme birkenes, 5 Stämme firschaumenes Nussholz und 1 Wildobstflöß.

Zusammenkunft jeweils früh 9 Uhr im Schlag; am 1. Tag unweit dem Gasthaus zur Verhe in Serrau, am 2. Tag unweit Landeb.

Emmenhingen, den 3. Februar 1868. Großh. bad. Bezirksforstf. Fischer.

3. h. 554. Nr. 223. Bruchsal. (Holzversteigerung.) In den Domänenwäldungen diesseitigen Forstbezirks werden nachgenannte Holzsortimente versteigert, und zwar

Montag und Dienstag den 17. und 18. Februar d. J. in der Luffhardt in 16 Schwannemwiesenschlag, in 18 Speichschlag, sowie in der Schupplatte auf dem Brunshader- und Reuentrichtweg:

2 Wagnerreichstämme, 43 1/2 Kftr. eichenes Spalt-, 7 Kftr. eichenes Pfahlholz, 11 1/2 Kftr. eichenes, erlesenes, birkenes Spalt- und Kollholz; 116 Kftr. buchenes, 81 Kftr. eichenes, 12 1/2 Kftr. erlesenes, 17 1/2 Kftr. gemischtes Scheitholz; 135 Kftr. buchenes, 25 1/2 Kftr. eichenes, 43 1/2 Kftr. erlesenes und gemischtes Prügelholz; 139 Kftr. buchenes und gemischtes Stodholz; 14250 buchene und gemischte Wellen.

Zusammenkunft an beiden Tagen früh 9 Uhr auf dem Sandlacherrichtweg unter der Hambrüder Straße; bei ungünstiger Witterung zu 10 Uhr in der Hofe.

Bruchsal, den 7. Februar 1868. Großh. bad. Bezirksforstf. v. Girard.

3. h. 493. Nr. 60. Durmersheim. (Holzversteigerung.) In der Domänenwaldung diesseitigen Forstbezirks I Hardtforstwald und II Forstgarten versteigert

Mittwoch den 12. d. M.: 16 Kftr. forlenes Scheitholz und 10,475 forlene Wellen. Die Zusammenkunft ist Vormittags 9 Uhr beim Hardtforst.

Durmersheim, den 4. Februar 1868. Großh. bad. Bezirksforstf. Gerber.

3. h. 498. Nr. 100. Wilsberg. (Holzversteigerung.) Aus den hiesigen Domänenwäldungen werden auf Bergfrisch bei Martini d. J. versteigert,

im Distr. V. „Hermannsgrund“, Dienstag den 18. Februar d. J. Forstholz: 15 Bauflämme, 1 Säglöß, 25 Kftr. Pfahlholz, 6 1/2 Kftr. Scheiter, 3 1/2 Kftr. Stodholz und 900 Wellen.

Im Distr. IV. „Rappensbüsch“, Mittwoch den 19. Februar d. J.: 300 forlene Gerüstflangen, 800 Hopfenflangen, 29 1/2 Kftr. forlene und 4 1/2 Kftr. asperne Scheiter, 8 1/2 Kftr. forlene Prügel und 2350 forlene Wellen.

Im Distr. II. „Buchwald“, Freitag den 21. Februar d. J.: 31 Forstflämme von 50 - 80 Länge, 5 Birkenflämme, 15 eichene Wognerflänge, 5 Buchenflänge, 4 Birkenflänge, 25 buchene Wognerflänge, 22 1/2 Kftr. forlene Pfahlholz, 22 1/2 Kftr. buchene und 27 1/2 Kftr. forlene Scheiter, 4 Kftr. eichene, 20 1/2 Kftr. buchene und 7 1/2 Kftr. forlene Prügel, 1 1/2 Kftr. forlenes Stodholz, 2350 buchene und 775 forlene Wellen.

Zusammenkunft ist am 1. Tag bei Derrmühlbach, am 2. bei Mittelmühlbach und am 3. im District Schmalnütz bei Kleinfeldbach, jeweils früh 8 Uhr.

Wilsberg, den 5. Februar 1868. Großh. bad. Bezirksforstf. Hebenreit.

3. e. 264. Müllheim. (Verhandlung.) Reugewer Benedikt Schmidt in Müllheim gegen Maria Anna Barmann von Steinshadt, Forderung betr.

wird die z. A. unbekannt wo sich aufhaltende Maria Anna Barmann von Steinshadt zur Publication der Beweisaufnahmen auf Montag den 24. d. M. Vormittags 9 Uhr, anber eingeladen.

3. e. 264. Müllheim. (Verhandlung.) Reugewer Benedikt Schmidt in Müllheim gegen Maria Anna Barmann von Steinshadt, Forderung betr.

wird die z. A. unbekannt wo sich aufhaltende Maria Anna Barmann von Steinshadt zur Publication der Beweisaufnahmen auf Montag den 24. d. M. Vormittags 9 Uhr, anber eingeladen.

Müllheim, den 5. Februar 1868. Der Vollstreckungsbeamte Heh.

3. h. 503. Nr. 376. Bruchsal. (Bekanntmachung.) Die Ehefrau des Frk. Pöhler von Dossbach, Louise, geb. Gentrer, hat gegen ihren Ehemann durch Anwalt Wederle dahier eine Klage auf Vermögensabsonderung erhoben.

Hierauf ist Ladung verfügt und Tagfahrt auf Donnerstag den 12. März d. J. Vormittags 9 Uhr, anberordnet, was zur Kenntnissnahme der Gläubiger des Beklagten bekannt gemacht wird.

Bruchsal, den 1. Februar 1868. Großh. bad. Kreisgericht. K. v. Stoelker, Bttf.

3. h. 519. Karlsruhe. (Urtheil.) In Sachen der Ehefrau des Pflästerers Mar. Häuber, Käthchen, geb. Hartmann dahier, Klägerin, gegen ihren Ehemann, Beklagten, wegen Vermögensabsonderung, werden die vorgetragenen Thatsachen für zugehend, etwaige Einreden für verjährt erklärt, in der Sache selbst aber wird zu Recht erkannt:

Die Klägerin sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes absondern, und habe der Letztere die Kosten zu tragen.

Dieses wird den Gläubigern des Beklagten zur Kenntniss gebracht.

Karlsruhe, den 27. Januar 1868. Großh. Kreis- und Hofgericht, I. Civilkammer. Gerger.

3. e. 261. Nr. 442. Achern. (Bekanntmachung.) In Sachen Simon Hammel, v. Pöschentau gegen Daniel Glosch von Renschen, z. B. in Amerika, Gültigkeit eines Liquidationserkenntnisses und Pfandstrichs betr.

Der Kläger, vertreten durch Herrn Anwalt Hofner in Offenburg, erhob folgende Klage: Der Kläger habe am 8. Novbr. 1865 auf öffentliche Urkunde von Karl Glosch in Renschen 11 verschiedene, in der Gemarkung Renschen gelegene Liegenschaften um den Preis von 2000 fl. gekauft, der am 20. Novbr. 1865 ebenfalls in öffentlicher Urkunde auf 2300 erhöht worden sei.

Am 16. Januar 1866 sei dann die Erwerbshurde vom 8. Novbr. 1865 nebst dem Nachtrag vom 16. Novbr. 1865 auf den Namen des Klägers eingetragen worden. Am 20. oder 21. Novbr. 1865 habe sich jedoch der Verkäufer Karl

Glosch heimlich nach Amerika entfernt und den David Hammel III. als Bevollmächtigten nur zur Verfolgung des Erwerbsgeschäfts zurückgelassen. Am 12. Decbr. 1865 habe Augustin G. I. als Bevollmächtigter des jetzigen Beklagten für eine Forderung desselben an den Kläger einen Zahlungsbefehl erwirkt, welcher der zurückgelassenen Ehefrau des Letzteren am 14. Decbr. 1865 zugestellt worden sei.

Schon unterm 29. Decbr. 1865 sei auf weiteren Antrag des Augustin G. I. Liquidationserkenntnis erlassen, und ebenfalls der Ehefrau des kläglich Bevollmächtigten sei es dann gelungen, in Folge jenes erst so spät auf den Namen des Klägers im Grundbuch erfolgten Eintrags obigen Klägers erkaufte Liegenschaften eintragen zu lassen. Vermöge des droht de suite sei nun dieser Eintrag auch gegen ihn, den Kläger, erwirkt, und er stelle deshalb das Gesuch: Das Liquidationserkenntnis vom 29. Decbr. 1865 als vor Ablauf der 14-tägigen Frist des Zahlungsbefehls erlassen und gegen die Bestimmung des hier mit Ausschluß des § 228 P. O. allein in Betracht kommenden § 243 P. O. zugestellt, für nichtig zu erklären, demgemäß den auf Grund dieses Erkenntnisses bewirkt Eintrag im Grundbuch der Gemeinde Renschen, Band VII. B. 278, Nr. 139, zu streichen, unter Verfallung des Beklagten in die Kosten des Verfahrens.

Hierauf wird nunmehr Ladung erkannt und Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf Montag den 30. März, Vorm. 9 Uhr, anberordnet, wozu der kläg. Vertreter und der Beklagte bei Vermeidung der Folgen des § 326 der P. O. vorgeladen werden, der Beklagte mit dem Ansuchen, daß derselbe längstens bis zur Tagfahrt einen Beweisauftrag für den Empfang aller Einbindungen, welche nach dem Gesetze an die Partie gegeben seien, namhaft zu machen hat, als sonst alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, als wenn sie der Partie eröffnet wären, an die diesseitige Gerichtstafel angehängt würden.

Dies dem an unbekanntem Ort abwesenden Beklagten hiermit zur Nachricht.

Achern, den 18. Januar 1868. Großh. bad. Amtsgericht.

3. e. 212. Nr. 905. Oberkirch. (Aufforderung.) In Sachen des Josef Zeit von Erlach und Friedrich Graf von Illm gegen unbekannt Dritte, Aufforderung betr. Josef Zeit von Erlach und Friedrich Graf von Illm haben heute dahier vorgebracht, daß ihr verstorbenen Schwiegeraters Christian Bogl von Erlach einen Acker im Gewann Schwabenritt auf Erlacher Gemarkung, einerseits Karl Dirgall, anderseits Wilhelm Bimmerle von Erlach, hinterlassen habe, den sie nicht veräußern könnten, weil der Gemeinderath wegen Mangels der Erwerbshurde die Gewähr verweigere.

Auf deren Antrag werden nunmehr Alle, welche persönliche oder dingliche Ansprüche an diesen Acker machen können, aufgefordert, dieselben binnen 4 Wochen dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie den Erben gegenüber verloren gingen.

Oberkirch, den 30. Januar 1868. Großh. bad. Amtsgericht. v. Wänker.

3. e. 220. Nr. 1818. Mannheim. (Definitive Aufforderung.) Die Stadtgemeinde Mannheim hat dahier vorgetragen, daß sie an dem zwischen den Stadtplatz Nr. 6 und 7 gelegenen, 11 Fuß breiten, 389 Fuß langen und 43 Ruthen 94 Fuß enthaltenden, an die Aktienbrauerei zum Büchsenfeld, Imhof, Forcart und Hyspolt Rouffeau, als früheres Eigentum des F. Admirals v. Kinkel, anstehenden Gartengründe, über welchen kein Eintrag in den hiesigen Grund- oder Pfandbüchern enthalten ist, durch Beschreibungen von mindestens 30-jähriger Dauer das Eigentum erlesen habe, und indem sie beabsichtige, dies Grundstück weiter zu veräußern, um Einleitung des öffentlichen Veräußerungsverfahrens gebeten.

Es werden deshalb alle diejenigen, welche Ansprüche an das beschriebene Grundstück machen können oder wollen, aufgefordert, solche binnen zwei Monaten dahier zu begründen, widrigenfalls dieselben im Verhältnis zu dem neuen Erwerber oder Unterpfandgläubiger mit ihren dinglichen, lehenechtlichen oder fideicommissarischen Ansprüchen oder Rechten ausgeschlossen erklärt würden.

Mannheim, den 29. Januar 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Sengler.

3. e. 254. Nr. 921. Eppingen. (Bedingter Zahlungsbefehl.) J. S. Josef Rothschild von Röhren gegen Heinrich Gebhard IV. von da, unbekannt wo abwesend, hat Herr Anwalt Eppingen Namens des Klägers gegen den kläglich Beklagten wegen 100 fl. Darlehens vom 5. August 1867, nebst 6% Zins seit dieser Zeit, um Erlassung eines Zahlungsbefehls gebeten.

Dem Beklagten wird aufgegeben, 100 fl. und 6% Zins vom 5. August v. J. binnen 14 Tagen an den Kläger zu bezahlen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlangt, widrigenfalls die Forderung aus Anrufen des kläglichen Theils für zugehend erklärt werden wird.

Zwangsvollstreckung zu befehlen, und habe sämtliche Kosten zu tragen.

So geschehen Triberg, den 10. Januar 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Martin.

Nr. 1228. Dieses wird dem kläglich Beklagten auf diesem Wege mit der Auflage eröffnet, einen dahier wohnenden Gewalthaber aufzufinden, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet wären, an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt werden sollen.

Triberg, den 3. Februar 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Martin.

3. e. 271. Nr. 1192. Triberg. (Bedingter Zahlungsbefehl.) In Sachen des Josef Habersroh, Genßschewirth von Rusbach, Klägers, gegen Anton Resell von Berna, früher in Rusbach, nunmehr kläglich und an unbekanntem Orte abwesend, wegen Forderung von 144 fl. 35 kr. für Kost und Logis vom Jahr 1867, ergeht auf Ansuchen des kläglichen Theils

Bedingter Zahlungsbefehl: Dem Beklagten Theil wird aufgegeben, binnen 14 Tagen entweder den kläglichen Theil durch Zahlung der im Betreff bezeichneten Forderung zu befriedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls die Forderung aus Anrufen des kläglichen Theils für zugestanden erklärt würde.

Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder schriftlich bei Gericht erklärt werden.

Der Beklagte erhält zugleich die Auflage, einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber aufzufinden, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet wären, an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt werden sollen.

Triberg, den 1. Februar 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Martin.

3. e. 252. Nr. 1161. Triberg. (Gantebitt.) Gegen die Verlassenschaft des F. Gottlieb Kaltenbach, Bürgers und Urentwändlers von Schönwald, haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 27. Februar d. J. Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In der hiesigen Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigercommissarius ernannt, und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigercommissarius die Richterseindeutigkeit als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu befehlen, welche nach dem Gesetze der Partei selbst gegeben seien, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.

In der hiesigen Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigercommissarius ernannt, und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht, und es sollen die Richterseindeutigkeit in Bezug auf Borgvergleich und jene Ernennungen als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.

Zugleich wird denjenigen Gläubigern, welche ihren Wohnsitz im Auslande haben, aufgegeben, spätestens in dieser Tagfahrt einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen, welche nach dem Gesetze der Partei selbst, oder in deren wirklichem Wohnsitz zu geschieden haben, in öffentlicher Urkunde, wenn die Ernennung nicht zu Protokoll geschieht, anber namhaft zu machen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit derselben Wirkung, wie wenn sie dem Gläubiger eröffnet oder eingeschickt worden wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.

Triberg, den 1. Februar 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Martin.

3. e. 241. Nr. 1127. Wertheim. (Gantebitt.) Gegen den Baradenwirth Nikolaus Bigali von Reschubba, z. B. hier, haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Mittwoch den 19. Februar d. J. Vorm. 9 Uhr, anberaumt.

Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, die der Anmeldeende geltend machen will, auch gleichzeitig die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.

In der hiesigen Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigercommissarius ernannt, auch ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht, und es sollen die Richterseindeutigkeit in Bezug auf Borgvergleich und jene Ernennungen als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.

Zugleich wird denjenigen Gläubigern, welche ihren Wohnsitz im Auslande haben, aufgegeben, spätestens in dieser Tagfahrt einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen, welche nach dem Gesetze der Partei selbst, oder in deren wirklichem Wohnsitz zu geschieden haben, in öffentlicher Urkunde, wenn die Ernennung nicht zu Protokoll geschieht, anber namhaft zu machen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit derselben Wirkung, wie wenn sie dem Gläubiger eröffnet oder eingeschickt worden wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.

Wertheim, den 4. Februar 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Kraft.

3. e. 253. Nr. 230. Bruchsal. (Ausschlußerkenntnis.) J. S. mehrere Gläubiger gegen die Gantmasse des Johann Schreyer von Zeutern, Forderung und Vorzug betr.

7. e. 239. Nr. 2412. Pforzheim. (Ausschlußerkenntnis.) J. S. mehrere Gläubiger gegen die Gant des Gottlob Hafner hier, Forderung und Vorzug betr.

Werden alle diejenigen, welche spätestens in heutiger Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Pforzheim, den 30. Januar 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Boeckh.

3. e. 256. Nr. 2993. Pforzheim. (Bekanntmachung.) Nachdem wir gegen den Bäckermeister Karl Bojert in Pforzheim Gant erkannt haben, wird sämtlichen Schuldnern des Gantmanns aufgegeben, bei Vermeldung doppelter Zahlung nicht an diesen, sondern an den provisorischen Massepfleger, Kommissar Griebel hier, zu bezahlen.

Pforzheim, den 5. Februar 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Boeckh.

3. e. 234. Nr. 954. Oberkirch. (Aufforderung.) Die Witwe des Bäckermeisters Jozas Maria von Oppenau, Maria Anna, geb. Mast, hat die Verlassenschaft ihres F. Mannes übernommen, und bittet um Einsetzung in Besitz und Gewähr derselben. Etwaige Einreden liegen hier zu befehlen.

binnen 4 Wochen dahier geltend zu machen, widrigenfalls dem Antrag entsprochen wird.

Oberkirch, den 3. Februar 1868. Großh. bad. Amtsgericht. v. Wänker.

3. h. 532. Nr. 1345. Achern. (Bekanntmachung.) Landwirth Bernhard Schneider von Kappelroden will mit seiner Familie eine Reise nach Amerika machen. Etwaige Gläubiger werden hievon benachrichtigt mit dem Ansuchen, daß sie sich binnen 14 Tagen entweder außergerichtlich mit ihrem Schuldner abfinden, oder ihre Ansprüche vor Gericht zu wehren haben, da nach Ablauf dieser Frist der Reisepaß ausgestellt werden wird.

Achern, den 5. Februar 1868. Großh. bad. Bezirksamt. v. Feder.

3. e. 242. Zarten. (Erdbvorladung.) Johann Lickert von Zarten, dessen Aufenthalt nicht ermittelt werden konnte, ist auf Absterben seiner Ehefrau Magdalena Lickert von St. Peter zur Erbschaft mitberufen.

Derselbe wird aufgefordert, sich zur Empfangnahme seines Erbschells binnen 3 Monaten von heute an, um so früher zu stellen, als er sonst von der vorhandenen Masse ausgeschlossen und solche Deneu zugestiftet würde, denz sie zustime, wenn der Erblassene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Zarten, den 4. Februar 1868. Der großh. bad. Notar Pfeiffer.

3. e. 260. Nr. 839. Gerlachshausen. (Diebstahl und Fahndung.) Unterm 9. December v. J. wurde aus einem Privathaus in Lauda eine silberne Glinderuhr nebst einer goldenen Panzerkette entwendet. Die Uhr hat die Nr. 36 und trägt den Namen „Wilderberger von Schaffhausen“.

Was bitten um Fahndung. Gerlachshausen, den 3. Februar 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Vogl, Heinrich.

3. e. 250. Nr. 1171. Ettlingen. (Vorladung.) In Anlagelagen gegen Florian Raab von Ettlingen, Lambert Lump von Ettlingenweier, Josef Gregor Augenstein von Walsch, Johann Ebrauer von Eberroth, Raphael Hundt von Eppelhart, Wilhelm Ferdinand Weichaupt von Walsch, Karl Josef Weder von Reichenbach, Anton Jäger von Schilberg, wegen Refraction, wird Tagfahrt zur Hauptverhandlung anberaumt auf

Donnerstag den 27. Februar, Vorm. 9 Uhr, und werden hiezu die Beschuldigten unter dem Androhen öffentlich vorgeladen, daß im Falle ihres unentschuldigsten Ausbleibens das Urtheil nach dem Ergebnis der Untersuchung gefällt werden wird.

Ettlingen, den 4. Februar 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Richard.

3. e. 270. Nr. 993. Oberkirch. (Vorladung.) Bierbrauer Georg Hartner dahier hat um Berufung seiner Gläubiger zu einer Vergleichstagfahrt gebeten. Derselbe wird hiezu anberordnet auf

Freitag den 24. Februar d. J. Vorm. 9 Uhr, und werden hiezu sämtliche Gläubiger mit dem Ansuchen vorgeladen, daß sie im Falle des Nichterscheinens als der Mehrheit beizustimmen angesehen werden.

Oberkirch, den 5. Februar 1868. Großh. bad. Amtsgericht. v. Wänker.

3. e. 213. Nr. 918. Oberkirch. (Urtheil.) J. U. S. gegen Emil Huber und Josef Huber von Oppenau wegen Refraction wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Emil Huber und Josef Huber von Oppenau seien der Refraction für schuldig zu erklären, und deshalb Jeder in die gesetzliche Geldstrafe von 800 fl., sowie in die Hälfte der Unterzuchungskosten — unter sammtverbindlicher Haftarbeit — zu verurtheilen.

Oberkirch, den 31. Januar 1868. Großh. bad. Amtsgericht. v. Wänker.

Protokoll von heute. B e s c h l u ß.

Es werden hiermit auf Antrag der erschienenen Gläubiger alle diejenigen, welche ihre Forderungen in heutiger Tagfahrt anmelden unterlassen haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Bruchsal, den 4. Februar 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Fischer. Schneider.

3. e. 239. Nr. 2412. Pforzheim. (Ausschlußerkenntnis.) J. S. mehrere Gläubiger gegen die Gant des Gottlob Hafner hier, Forderung und Vorzug betr.

Werden alle diejenigen, welche spätestens in heutiger Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Pforzheim, den 30. Januar 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Boeckh.

3. e. 256. Nr. 2993. Pforzheim. (Bekanntmachung.) Nachdem wir gegen den Bäckermeister Karl Bojert in Pforzheim Gant erkannt haben, wird sämtlichen Schuldnern des Gantmanns aufgegeben, bei Vermeldung doppelter Zahlung nicht an diesen, sondern an den provisorischen Massepfleger, Kommissar Griebel hier, zu bezahlen.

Pforzheim, den 5. Februar 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Boeckh.

3. e. 234. Nr. 954. Oberkirch. (Aufforderung.) Die Witwe des Bäckermeisters Jozas Maria von Oppenau, Maria Anna, geb. Mast, hat die Verlassenschaft ihres F. Mannes übernommen, und bittet um Einsetzung in Besitz und Gewähr derselben. Etwaige Einreden liegen hier zu befehlen.

binnen 4 Wochen dahier geltend zu machen, widrigenfalls dem Antrag entsprochen wird.

Oberkirch, den 3. Februar 1868. Großh. bad. Amtsgericht. v. Wänker.

3. h. 532. Nr. 1345. Achern. (Bekanntmachung.) Landwirth Bernhard Schneider von Kappelroden will mit seiner Familie eine Reise nach Amerika machen. Etwaige Gläubiger werden hievon benachrichtigt mit dem Ansuchen, daß sie sich binnen 14 Tagen entweder außergerichtlich mit ihrem Schuldner abfinden, oder ihre Ansprüche vor Gericht zu wehren haben, da nach Ablauf dieser Frist der Reisepaß ausgestellt werden wird.

Achern, den 5. Februar 1868. Großh. bad. Bezirksamt. v. Feder.

3. e. 242. Zarten. (Erdbvorladung.) Johann Lickert von Zarten, dessen Aufenthalt nicht ermittelt werden konnte, ist auf Absterben seiner Ehefrau Magdalena Lickert von St. Peter zur Erbschaft mitberufen.

Derselbe wird aufgefordert, sich zur Empfangnahme seines Erbschells binnen 3 Monaten von heute an, um so früher zu stellen, als er sonst von der vorhandenen Masse ausgeschlossen und solche Deneu zugestiftet würde, denz sie zustime, wenn der Erblassene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Zarten, den 4. Februar 1868. Der großh. bad. Notar Pfeiffer.

3. e. 260. Nr. 839. Gerlachshausen. (Diebstahl und Fahndung.) Unterm 9. December v. J. wurde aus einem Privathaus in Lauda eine silberne Glinderuhr nebst einer goldenen Panzerkette entwendet. Die Uhr hat die Nr. 36 und trägt den Namen „Wilderberger von Schaffhausen“.

Was bitten um Fahndung. Gerlachshausen, den 3. Februar 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Vogl, Heinrich.

3. e. 250. Nr. 1171. Ettlingen. (Vorladung.) In Anlagelagen gegen Florian Raab von Ettlingen, Lambert Lump von Ettlingenweier, Josef Gregor Augenstein von Walsch, Johann Ebrauer von Eberroth, Raphael Hundt von Eppelhart, Wilhelm Ferdinand Weichaupt von Walsch, Karl Josef Weder von Reichenbach, Anton Jäger von Schilberg, wegen Refraction, wird Tagfahrt zur Hauptverhandlung anberaumt auf

Donnerstag den 27. Februar, Vorm. 9 Uhr, und werden hiezu die Beschuldigten unter dem Androhen öffentlich vorgeladen, daß im Falle ihres unentschuldigsten Ausbleibens das Urtheil nach dem Ergebnis der Untersuchung gefällt werden wird.

Ettlingen, den 4. Februar 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Richard.

3. e. 270. Nr. 993. Oberkirch. (Vorladung.) Bierbrauer Georg Hartner dahier hat um Berufung seiner Gläubiger zu einer Vergleichstagfahrt gebeten. Derselbe wird hiezu anberordnet auf

Freitag den 24. Februar d. J. Vorm. 9 Uhr, und werden hiezu sämtliche Gläubiger mit dem Ansuchen vorgeladen, daß sie im Falle des Nichterscheinens als der Mehrheit beizustimmen angesehen werden.

Oberkirch, den 5. Februar 1868. Großh. bad. Amtsgericht. v. Wänker.

3. e. 213. Nr. 918. Oberkirch. (Urtheil.) J. U. S. gegen Emil Huber und Josef Huber von Oppenau wegen Refraction wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Emil Huber und Josef Huber von Oppenau seien der Refraction für schuldig zu erklären, und deshalb Jeder in die gesetzliche Geldstrafe von 800 fl., sowie in die Hälfte der Unterzuchungskosten — unter sammtverbindlicher Haftarbeit — zu verurtheilen.

Oberkirch, den 31. Januar 1868. Großh. bad. Amtsgericht. v. Wänker.